

Rüdiger Klasen
Wittenburger Straße 10
19243 Püttelkow

28.06.2014

Generalstaatsanwaltschaft Celle
Schlossplatz 2
29221 Celle

Schreiben von Staatsanwalt Herr Vonderberg von der Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 18.06.2014
mit Zeichen: **NZS 5104 Js 16042/14**

Betrifft: Schreiben den Staatsanwalt Herr Vonderberg vom 18.06.2014 (Posteingang 21.06.2014) „...davon abgesehen Ermittlungen aufzunehmen und das Verfahren eingestellt.“

1. **SOFORTIGE BESCHWERDE** zur durch die Staatsanwaltschaft Lüneburg– Staatsanwalt Herr Vonderberg – zur o.g. Verfahrenseinstellung NICHT erfolgten Verfahrensaufnahme/ Ermittlung bzgl. Strafantrag und Strafanzeige wegen offenkundiger SHAEF – VERSTOß! darüber hinaus offenkundige STAATENLOSIGKEIT durch den geheimen Staatsstreich am 8. 12. 2010, Urkundenfälschung im STAG- Gesetz, illegale Privatsierung der BRD- Behörden und Organe wie vom Landkreis i Lüneburg, Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung, Verstoß gegen das Militär Grundgesetz, Bruch/ Beseitigung der freiheitlich demokratische Grundordnung. Darin alle tatbeteiligten Einzelpersonen und Personenkreise in Deutschland.
2. **Strafantrag und Strafanzeige gegen Staatsanwalt Herr Vonderberg wegen § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung.**

zur vorsätzlichen illegal- arglistig- heimtückische juristisch-staatsrechtliche Fortführung des 3. Reiches von Adolf Hitler = Nazismus und Faschismus durch den Gesetzgeber und in § Folge für jeden einfache Befehls(Weisungs-) Empfänger, offenkundiger SHAEF – VERSTOß!
darüber hinaus offenkundige STAATENLOSIGKEIT durch den geheimen Staatsstreich am 8. 12. 2010, Urkundenfälschung im STAG- Gesetz, Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung, Verstoß gegen das Militär Grundgesetz, Bruch/ Beseitigung der freiheitlich demokratische Grundordnung.
Darüber hinaus Meineid der betr. Bundestagsabgeordneten/ Kandidaten durch Vortäuschung falscher Tatsache die *deutsche Staatsangehörigkeit* zu besitzen: gem. Wahlgesetz erklären die Kandidaten der BRD Parteien an Eides statt, dass sie die „Deutsche Staatsangehörigkeit“ besitzen.
Das ist Strafbar nach §§ 153, 154,155, 163 StGB,
darüber hinaus wegen Anstiftung zu einer Straftat StGB § 26 Beihilfe § 27 Versuch der Beteiligung § 30 und durch öffentliche Aufforderung § 111 und aller weiteren in Frage kommenden Straftatbestände in diesen Zusammenhang.
Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Es wird die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der mutmaßlichen Tat/ Täter beantragt und gefordert.

Strafantrag/ Strafanzeige und sofortige Fachaufsichtsbeschwerde
gegen Staatsanwalt Herr Vonderberg von der Staatsanwaltschaft Lüneburg

wegen

nach 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung und aller in Frage kommender anderer Delikte.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit erhebe ich sofortige Beschwerde bzgl. der NICHT erfolgten Ermittlungsaufnahme, Ignoranz der o.g. Strafantrag und Strafanzeige wegen den Wahlbetrug in der BRD. Desweiteren stehe ich im gleichen Zusammenhang o.g. Strafantrag und Strafanzeige gegen Herr Staatsanwalt SEIFERT, Frau BARTELS und den leitenden Oberstaatsanwalt Herr Dr. Grabe wegen § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung.

Zu 1 Es wird festgestellt:

Ich habe keine abweichenden Auffassungen zu den Gesetzen wie das OWiG, sondern halte mich an die gültigen Gesetze, insbesondere an die HÖCHSTE RECHTSNORM für die BRD- dem Grundgesetz FÜR die Bundesrepublik Deutschland.

Gegen das Grundgesetz wird u.a. durch den Landkreis Lüneburg massiv verstossen, was ich strafangezeigt habe. Es geht um die Legitimation und **die strafbewehrt illegale, hinterlistige Weiterführung des 3. Reiches**

von Adolf Hitler mit verbotener Staatlosigkeit durch den geheimen Staatsstreich am 8.12.2010: offenkundige STAATENLOSIGKEIT durch den geheimen Staatsstreich am 8. 12. 2010, Urkundenfälschung im STAG- Gesetz, illegale Privatisierung der staatlichen Organe/ Behörden, Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung, Verstoß gegen das Militär Grundgesetz, Bruch/ Beseitigung der freiheitlich demokratische Grundordnung und SHAEF Verstoß durch die betroffene Behörde Landkreis Lüneburg. Darauf ist der Staatsanwalt Herr Vonderberg in seiner Einstellungsbeurteilung NICHT eingegangen.

Zu 2 Bzgl. Unterschrift unter Verwaltungsakten wird entgegen zu den Ausführungen von Herrn Staatsanwalt Vonderberg festgestellt:

Entgegen der Aussage von Staatsanwalt Vonderberg sind mündliche Verwaltungsakte OHNE schriftliche Ausfertigung NICHTIG! (ausgenommen Polizei und Ordnungskräfte bei bestimmten Anlässen wie Demonstrationen)) Das BGB greift grundsätzlich: Ein NICHT unterschriebener schriftlicher Verwaltungsakt verstößt immer gegen das BGB: § 1263, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe auf der Ausfertigung „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muß nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159, 25, 26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 - VII ZB 6&65 = Vers.R 1965, 1075, v. 15.04.1970 - VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 - III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 - VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87) Dasselbe gilt für Behörden.

„Paraphen“ (Handzeichen) sind KEINE rechtsgültigen Unterschriften: „Eine eigenhändige Unterschrift liegt vor, wenn das Schriftstück mit dem vollen Namen unterzeichnet worden ist. Die Abkürzung des Namens - sogenannte Paraphe - anstelle der Unterschrift genügt nicht.“ (BFH-Beschluß vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluß des Bundesgerichtshofs - BGH - vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67, Neue Juristische Wochenschrift - NJW - 1967, 2310) „Die Unterzeichnung nur mit einer Paraphe läßt nicht erkennen, daß es sich um eine endgültige Erklärung des Unterzeichners und nicht etwa nur um einen Entwurf handelt. Es wird zwar nicht die Lesbarkeit der Unterschrift verlangt. Es muß aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt. Es müssen mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sein, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt.“ (BGH Beschlüsse vom 21. März 1974 VII ZB 2/74, Betriebs-Berater - BB - 1974, 717, Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung -HFR - 1974, 354, und vom 27. Oktober 1983 VII ZB 9/83, Versicherungsrecht - VersR -1984, 142) „Wird eine Erklärung mit einem Handzeichen unterschrieben, das nur einen Buchstaben verdeutlicht, oder mit einer Buchstabenfolge, die erkennbar als bewußte und gewollte Namensabkürzung erscheint, liegt keine Namensunterschrift im Rechtssinne vor.“ (st. Rspr.vgl. BGH, Beschluß vom 27. September 2005 - VIII ZB 105/04 - NJW 2005, 3775 unter II2 a und b) Ein nicht vom Richter unterzeichneter Beschluss ist regelmäßig unwirksam. Nicht nur zivilrechtliche Urteile, sondern auch Beschlüsse stellen lediglich dann unverbindliche Entwürfe dar, solange der erkennende Richter sie nicht persönlich unterschrieben hat (BVG NJW 1985, 788; BGH WM 1986, 331, 332; BGHZ. 137,49; OLG Köln NJW 1988 2805f; OLG Köln Rechtspfleger 1981, 198)."

Es ist ferner zur Wirksamkeit des betr. Beschlusses des Richter Sattler zu prüfen: Eine gerichtliche Entscheidung (egal, ob Urteil oder Beschluss) ist im Original von demjenigen (Richter, Rechtspfleger) der sie erläßt zu unterschreiben. Ansonsten ist sie unwirksam. Das Original befindet sich aber in der Akte, nicht in Händen einer Partei. Ob das Exemplar der Entscheidung das die Partei in Händen hält unterschrieben ist oder nicht, sagt über die Wirksamkeit NICHTS aus.

Es ist in dieser hoch technisierten Zeit nicht noch viel bedeutsamer, dass der ZUSTELLEMPFÄNGER die Möglichkeit hat nachzuprüfen, ob das Urteil auch tatsächlich von einem Gericht stammt, insbesondere bei Geldstrafen wie OWi.

Auszug aus Prütting-Gehrlein-Thole, ZPO-Kommentar, Seite 884:

2 B. Zustellung von Amts wegen. I. Anforderungen an die zuzustellende Urteilsausfertigung. Die Zustellung des Urteils erfolgt nicht durch Übermittlung der Urschrift, sondern einer amtlichen Ausfertigung (dazu Abs 2–6), → die die vollständige Entscheidung einschließlich der Unterschriften enthält (BGH NJW 01, 1653, 1654), die von den nach § 309 ZPO mitwirkenden Richtern zu leisten sind;

Gem. Wieczorek/Schütze, ZPO u. Nebengesetze Großkommentar (Zitat), hängt die wirksame Zustellung einer Ausfertigung nicht vom Vorhandensein der richterlichen Unterschriften auf der Urschrift gem. § 315 (1) ZPO ab, sondern maßgebend ist ausschließlich das Vorhandensein der richterlichen Unterschriften auf der zugestellten Ausfertigung. War die Entscheidung nicht zu verkünden, sondern gem. § 310 (3) ZPO zuzustellen (...auf dem Postweg) und existiert rechtlich mangels wirksamer Zustellung nicht, laufen auch keine Rechtsmittelfristen.

Der Willkür wird Tür und Tor geöffnet, denn es gibt keine Verantwortlichen mehr, die zur Haftung herangezogen werden können, wenn die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers/Verantwortlichen fehlt! Die rechtlich zwingenden Grundlagen für die eigenhändige Unterschrift finden sich in den §§ 126 BGB (ranghöheres Recht!), 315 I ZPO, 275 II StPO, 12 RPfIG, 117 I VwGO und 37 III VwVfG (ius cogens)!

Zu 3 Es wird festgestellt:

Hierbei ist aber zu beachten, daß es der ZPO, StPO, VwGO, dem VwVfG u.v.a.m. der Angabe des räumlichen Geltungsbereiches ermangelt! Gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG und BVerwG sind solche Gesetze daher nicht anwendbar und somit nichtig! Mangels Angabe des räumlichen Geltungsbereiches sind viele Gesetze überdies auch wegen Verstoßes gegen das sich aus Art. 80 I 2 GG ergebende Bestimmtheitsgebot Null und Nichtig, darf auch deswegen – nach rechtsstaatlichen Grundsätzen - nicht danach verfahren werden! Daher, bei Hinweis auf ein Gesetz,

Zu 4 Es wird festgestellt:

Auch wenn der Vorgang unmittelbar die politische Macht-Struktur Bundesrepublik Deutschland betrifft, dürfen offenkundige Straftaten weder gedeckelt, noch verharmlost und vertuscht werden. Das Schreiben von den Staatsanwalt Herr Vonderberg von der Staatsanwaltschaft Lüneburg ignoriert in Gänze alle vorgetragenen Anzeigepunkte. Außerdem ist das computeranimierte 0815- Formschreiben fachlich und sachlich UNBEGRÜNDET!

Der Staatsanwalt Herr Vonderberg würdigt in keinerlei Art und Weise den komplexen Strafantrag und Starfanzeige mit Beweisanlagen. Auch angesichts des kurzen Zeitraumes der Schreiben ist offenkundig, dass weder Ermittlungen noch ein reales Ermittlungsverfahren eingeleitet bzw. aufgenommen worden ist. Offenkundig will auch Staatsanwalt Herr Vonderberg die betroffenen Personen der Behörde Landkreis Lüneburg schützen. Das Verhalten von den Staatsanwalt Herr Vonderberg ist strafbar gemäß § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung. Desweiteren verstößt Staatsanwalt Herr Vonderberg damit gegen die verfassungsmäßige Grund- und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, das Grundgesetz und die Verfassung, was hiermit straf angezeigt wird. Darüber hinaus verstößt Staatsanwalt Herr Vonderberg gegen gültiges SHAEF und SMAD, was hiermit ebenfalls straf angezeigt wird!

Zu 5 Es wird festgestellt:

§ 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung: Die Einleitung notwendige Ermittlungen des im Verfahren von mir angezeigten Bundesgesetzgebers wurde von vornherein unterlassen. Der gesamte Vorgang ist strafbar nach § 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung. Darüber hinaus wird in diesen Zusammenhang wiederholt angezeigt die strafbewehrt illegale, hinterlistige Weiterführung des 3. Reiches von Adolf Hitler verbotener Staatlosigkeit durch den geheimen Staatsstreich am 8.12.2010: offenkundige STAATENLOSIGKEIT durch den geheimen Staatsstreich am 8. 12. 2010, Urkundenfälschung im STAG- Gesetz, Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung, Verstoß gegen das Militär Grundgesetz, Bruch/ Beseitigung der freiheitlich demokratische Grundordnung. Darüber hinaus Meineid des Gesetzgebers = aller Bundestagsabgeordneten/ Kandidaten durch Vortäuschung falscher Tatsache die *deutsche Staatsangehörigkeit* zu besitzen: gem. Wahlgesetz erklären betrügerisch alle Kandidaten aller BRD- Parteien an Eides statt, dass sie die „Deutsche Staatsangehörigkeit“ besitzen. Wie bereits eingangs in diesen Schriftsatz erwähnt liegt offenkundig Verstoß gegen das aktuell gültige SHAEF / SMAD vor, was auch durch die BRD- Strafverfolgungsbehörden zu ermitteln und dann vor einen einzurichtenden alliierten Besatzungsgericht/ Militärgericht zu verhandeln ist und hiermit ausdrücklich beantragt und eingefordert wird!

Dazu wiederholt komplexe Erläuterung zum besseren Verständnis:

Die Bundesrepublik Deutschland führt bis heute die Nazi-Kolonie des 3. Reiches von Adolf Hitler ungehindert weiter.
(R = STAG: unmittelbare Reichsangehörigkeit = Deutsche Staatsangehörigkeit = Kolonieangehörigkeit aus den ehem. Deutschen Schutzgebieten- Verweis Zeitzeugen- Staatsrechtler wie Dr. jur. Herbert Hauschild, Hermann Weck, Dr. Walter Schätzler, Dr. Bernhard Lösener, G. Zeidler)
 Die NS- Gleichschaltungskolonie *Bundesrepublik Deutschland* überlagert bis heute den deutschen Heimatstaat *Deutschland*.
 Die Verordnung vom 05.02.1934 über die deutsche Staatsangehörigkeit ist mit der militärischen Kapitulation des 3. Reiches nicht ersatzlos untergegangen.
 Auch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von Adolf Hitler wurde 1945 im verbliebenden deutschen Staatsgebiet NICHT beseitigt und wird bis heute in Deutschland angewendet.
(sprachliche Einführung der deutschen Staatsangehörigkeit im Gesetz Wiederruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit RGBL 28. Juli 1933, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit RGBL 05.2.1934, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit Neues Staatsrecht 1934, Seite 54, Amtsblatt für Schleswig Holstein 29.06. 1946 Nr. 3 Jahrgang 1, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich vom 14.Juli 1945, Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959, Ausweisdokumente der BRD mit der deutschen Staatsangehörigkeit und deren Glaubhaftmachung DEUTSCH von 1934)*
 Der Artikel 116 GG verstößt gegen Artikel 139 GG.
 Nach dem Waffenstillstand 1945 wurde ab 1949 die geistige Besetzung angewendet.
 Nazi- Gesetze und die deutsche Zwangs- Staatsangehörigkeit vom 5.02.1934 sind durch geistige Okkupation im

Verborgenen geblieben.

Durch heimtückische Falschinformationen und täuschende Anwendung von Nazi - Gesetzen hat sich dieser Zustand in den Köpfen der Menschen bis heute normalisiert.

Die deutschen Bundesbürger glauben durch die NS- Glaubhaftmachung "DEUTSCH" von 1934 an die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934.

Der geheime Staatsstreich

Am 8.12.2010 sind mit einem geheimen Staatsstreich der Bundesrepublik Deutschland, die auch eine Urkundenfälschung (Datumfälschung zur Täuschung: 05.02.1934 auf dem 22.07.1913) im Staatsangehörigkeitsgesetz beinhaltet. Am 08.12.2010 wurde die unmittelbare Reichsangehörigkeit (= unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit) beseitigt. 1934 R=STAG / 1934 R = STAG 1913 (2010) (Verweis Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG 1913) BGBl. I S. 1864 08.12.2010 Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959)

Durch diesen Vorgang wurde jeder Bundesbürger mit der deutschen Staatsangehörigkeit und der NS-Glaubhaftmachung *DEUTSCH* seit dem 08.12.2010 staatenlos und durch die unmittelbare Unionsbürgerschaft doppelt staatenlos!

(Verweis unmittelbare Unionsangehörigkeit = Welt - Bürgerschaft – Der Unionsbürger v. Christoph Schönberger) Der Artikel 16 GG wurde am 08.12.2010 durch täuschen beseitigt.

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit v. 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* v. 1934 künstlich am Leben.

Durch die Streichung der Reichsangehörigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG) wurde das bundesdeutsche Personal STAATLOS gemacht.

Das ab 1934 von Adolf Hitler gleichgeschaltete *DEUTSCHE VOLK* wurde vollständig entrechtet und entmachtet. (Status Vogelfrei)

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit von 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 künstlich am Leben. Die Bundesrepublik Deutschland und alle Ihre Organe haben durch Staatlosigkeit ihre Legitimation verloren und sind juristisch GESCHÄFTSUNFÄHIG. Alle nationalen und internationalen Verträge, die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden sind, sind dadurch gebrochen und nichtig.

Dieser Zustand wird auch aufgrund bereits wiederholter Beschlüsse zur Staatenlosigkeit von BRD-Gerichten untermauert.

Verweis auf die den Behörden als auch Ihrer Behörde vorliegenden aktuellen Staatenlos- Beschlüsse:

K1 Amtsgericht Goslar

K2 Amtsgericht Langen (Hessen)

K3 Amtsgericht Vechta

Zu 6 Es wird festgestellt:

Darüber hinaus Beseitigung der verfassungsmäßigen Grundordnung der nicht souveränen BRD durch vollständige illegale Privatisierung aller ehemals staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland als eingetragenen Firmen – DUNS Register:

Verweis UPIC.de und weitere.

Dazu kommt das ALLE im Verfahren involvierten Behörden/ Justizbehörden durch PRIVATISIERUNG NICHT mehr die Voraussetzungen nach dem BGB bzgl. eines staatlichen Amtes erfüllt.

Privatisierte BRD- Behörde: U. a. fehlende Unterschriften auf vorgeblich amtliche Schreiben der Behörde, fehlende Amtsbezeichnungen, Amtsausweise, amtliche Stempel und Siegel.

Aus genannten Gründen wird hiermit Täuschung im Rechtsverkehr angezeigt. (Verweis Bereinigungsgesetz)

Zur Beweisfindung wird gefordert: Zeugnis von Amtswegen durch in Augenscheinnahme BGBL I II und III. Dazu aller betr. u.a. in diesen Schriftsatz aufgeführten Gesetze und Rechtsgrundlagen!

Zu 7 Es wird festgestellt:

ICH BIN DIREKT GESCHÄDIGTE PERSON, weil auch mich diese nicht legitimierten Behörden und deren Befehlsempfänger schikanieren, existenziell und an Leib und Leben akut bedrohen und gefährden.

Offene Rechtsbrüche und Grundrechteverletzungen u.a. mir gegenüber sind dadurch begründet Alltag in der Bundesrepublik!

Desweiteren erleide ich wie viele andere Bürger durch das Fehlverhalten der nicht legitimierten BRD- Behörden unmittelbaren materiellen, körperlichen und seelischen Schaden wie:

Erpressung und Nötigung wegen Geld- Schutzgelderpressung hinter der OWiG Täuschung, weiterhin Vergiftung der Nahrungsmittel, des Wassers, Lebengrundlagen, komplexe Umweltzerstörung, Auflösung der gesellschaftlichen Strukturen, Verfassungsbruch, Urkundenfälschung im STAG- Gesetz, Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung, Verstoß gegen das Militär Grundgesetz, Bruch/ Beseitigung der freiheitlich demokratische Grundordnung, Meineid, SHAEF- Verstoß etc. pp.) Das sind auch unmittelbare Eingriffe gegen die Grundrechte der Bürger!

SEIT WANN SIND DIESE OFFENKUNDIGEN STRAFTATEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND NICHT STRAFBAR???**Haben wir jetzt totale Anarchie? Ist der Stillstand der Rechtspflege auch bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg zu verzeichnen?****Ich bitte das eindeutig und zweifellos aufzuklären und klarzustellen!**

Durch nicht aufgenommene Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft Lüneburg– u.a. Staatsanwalt Herr Vonderberg wurden auch keine Beweise und Beweismittel gewürdigt. Neue Beweise und Beweismittel werden von vornherein verhindert!

Da hochgradiges öffentliches Interesse besteht ist das Ermittlungsverfahren unabhängig einer Privatklage zu führen!

Zu 6 Es wird festgestellt:

Auf Grund der identischen Vorgehensweise im Umgang mit Beschwerde/ Strafanzeigen offenkundiger erhärteter Verdacht der Befangenheit der Staatsanwaltschaft Lüneburg speziell Staatsanwalt Herr Vonderberg durch derartige bzw. ähnlich gelagerte illegale Schulungen /Weisungen des BRD- Inlandsgeheimdienstes

Verfassungsschutz. Verweis Veröffentlichung des ZDF:

Filmtitel: „Der Staat bin Ich! Wenn Menschen ihrem Land kündigen“

Und Filmtitel „Der Staat bin Ich - Eine Bewegung gegen den deutschen Staat“

Quelleverweise:

<http://www.candoberlin.de/neues/>

<http://www.zdf.de/zdfinfo/der-staat-bin-ich-eine-bewegung-gegen-den-deutschen-staat-33027054.html>

Alle Behörden können durch die aufgeführte geheimdienstliche Tätigkeit des BRD Verfassungsschutzes POTENZIELL infiltriert und befangen sein.

Auf Grund identischer Vorgehensweisen besteht daher leider auch der begründete Verdacht der Befangenheit der Justizbehörde Staatsanwaltschaft Lüneburg - von Staatsanwalt Herrn Vonderberg durch diesen alarmierenden Straftatbestandkomplex des BRD- Inlandsgeheimdienstes „Verfassungsschutz“ auch über das involvierte Innenministerium von Mecklenburg- Vorpommern* und der eingebetteten Kriminalpsychologen und Bediensteten.

Es wird daher beantragt und gefordert: Es ist auf Grund dieser sofortigen Verfahrenseinstellungsmitteilung zu ermitteln ob die Staatsanwaltschaft Lüneburg – Staatsanwalt Herr Vonderberg ebenfalls durch die aufgeführte konspirativ geheimdienstliche Tätigkeit des BRD- Inlandsgeheimdienstes „Verfassungsschutz“ POTENZIELL infiltriert und befangen ist.

Vorsorglich wird daher wiederum auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch strafangezeigt.

Allen Anträgen und Forderungen ist auch gemäß VOLL GÜLTIGEN SHEAF – SMAD durch die betreffenden, genannten Justizorgane nachzukommen.

Es wird die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der offenkundigen Straftaten und aller betreffenden, in den Schriftsatz genannten Straftäter beantragt und gefordert. Die geforderten notwendigen Maßnahmen sind durch die Strafverfolgungsbehörden einzuleiten und alle zuständigen Behörden auf dem Dienstweg einzuschalten.

Zu 8 Es wird festgestellt:

Wie oben bereits angeführt: Auf Grund offenkundigen Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegalen heimtückischen Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen und damit der offenkundigen Befangenheit Staatsanwaltschaft Lüneburg – u.a. Staatsanwalt Herr Vonderberg ist das betr. Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige alliierter Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben, und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139)

Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die Justiz von Mecklenburg- Vorpommern ebenfalls durch die einzelnen, angezeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.

Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden. Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.

Der Vorgang ist an die Dienstvorgesetzte Stelle zwecke sach- fachgerechte dezidierte Bearbeitung und Abhilfe zu übergeben.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

aufgeführte Beweisdokumente liegen den o.g. Justizbehörden vor.

Verteiler:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Niedersächsisches Justizministerium
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Herr Harald Range
Braucherstraße 30
76135 Karlsruhe

Gemäß gültigen SHAEF Artikel 139 Grundgesetz zuständiger weise an die alliierte Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Botschaft der Russischen Föderation
Vladimir Grinin
Unter den Linden 63 – 65
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation
Haupt Militär Staatsanwalt
per. Holsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Außenministerium der Russischen Föderation
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34
12002 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Ausschuß bei dem Präsident der Russischen Föderation für die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft und Menschenrechte
Alter Platz (Staraya ploschad), Haus Nr. 4
103132 Moskau
Russische Föderation